

Von: Renate Geuter [mailto:renategeuter@googlemail.com]

Gesendet: Montag, 22. Mai 2023 13:24

An: Ratsanfragen <ratsanfragen@friesoythe.de>

Betreff: 76. Änderung des FNP (SO Windenergieanlagen) der Stadt Friesoythe - Außenbereichsbebauungspläne Tierhaltung aus den Jahren 2005 ff.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gremien der Stadt Friesoythe haben in den Jahren 2005 ff. Außenbereichsbebauungspläne mit dem Ziel der Steuerung der Tierhaltung und einer Freihaltung von möglichst großen Teilen des Außenbereichs (vor allem im Westen des Stadtgebietes) aufgestellt. Einige Außenbereichsbebauungspläne treffen Festsetzungen für Gebiete, die auch von der Flächennutzungsplanänderung SO Windenergieanlagen betroffen sind.

Im Zusammenhang mit der Auslegung der 76. Änderung des FNP ist im Rahmen der Stellungnahmen der Hinweis erfolgt, dass der FNP einen abschließenden Umgang mit der Außenbereichssatzung festlegen muss.

Dazu ist in der Begründung der FNP-Änderung auf Seite 57 ausgeführt:

...."Zum heutigen Zeitpunkt stellt sich die Situation jedoch anders dar: Für die Ansiedlung von gewerblichen Intensivtierhaltungsanlagen ist bei Erreichen der in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) definierter Tierzahlen eine Vorprüfung bzw. die Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich. Für solche gewerblichen Betriebe ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB inzwischen eine Bauleitplanung erforderlich.

Planungshoheit hat die Stadt, daher ist die bauplanerische Steuerung der Tierhaltung über die Freihaltung des Außenbereichs heute nicht mehr zwingend erforderlich."

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Bedeutet die Einschätzung auf S. 57 der Begründung zur FNP-Änderung, dass die Außenbereichssatzung AB 13 ganz oder teilweise aufgehoben wird und wenn ja, wann tritt diese Aufhebung in Kraft?
2. Welchen Einfluss hat eine solche Aufhebung für alle anderen Außenbereichsbebauungspläne im Stadtgebiet von Friesoythe. Für diese müsste ja die gleiche Begründung gelten. Können Betroffene eine Aufhebung dieser Bauungspläne fordern oder ergibt sie sich zwangsläufig aus der Entscheidung über AB 13?
3. Welche Konsequenzen können sich aus einer eventuellen Aufhebung von einem oder allen Außenbereichsbebauungsplänen im Stadtgebiet ergeben  
a) für Bauvorhaben, die landwirtschaftlich privilegiert sind . Dieser Sachverhalt ist sicher nicht häufig, kann aber grundsätzlich auftreten. In diesem Fall müsste ein derartiges Vorhaben ja generell privilegiert sein, oder?  
b) für Bauvorhaben mit gewerblicher Privilegierung, die unterhalb der im UVPG definierten Tierzahlen bleiben. Auch diese müssten ja nach dem Baugesetzbuch privilegiert sein?
4. Es wird zu Recht darauf hingewiesen, dass für nach dem Baugesetzbuch gewerbliche Betriebe mit einer dem UVPG unterliegenden Tierzahl eine Bauleitplanung erforderlich ist. Ist es richtig, dass die Stadt Friesoythe aber nicht grundsätzlich eine Bauleitplanung für derartige Vorhaben ablehnen kann und dass sie bei einer Entscheidung darüber den Gleichheitsgrundsatz beachten muss?
5. Hält die Verwaltung zukünftig vor Entscheidung über die Durchführung einer Bauleitplanung für gewerbliche Stallanlagen im Einzelfall die Erstellung eines grundsätzlichen Kriterienkatalogs erforderlich und welche Rahmenbedingungen hätte ein derartiger Kriterienkatalog zu berücksichtigen?
6. Die Gemeinde Bösel hat Anfang 2023 (Vorlage 004/2023) einen Hinweis auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 09.09.2020, welche durch das Bundesverwaltungsgericht vom 01.07.2021 bestätigt wurde, gegeben. Danach soll die Aufstellung einfacher Bauungspläne zur Ausweisung von Flächen, in denen eine Bebauung mit Tierhaltungsanlagen ausgeschlossen wird , rechtswidrig sein. Teilt die Verwaltung der Stadt Friesoythe diese Auffassung?

7. Hat die von der Gemeinde Bösel angesprochene Rechtsprechung von OVG und Bundesverwaltungsgericht Auswirkungen auf die bestehenden Außenbereichssatzungen der Stadt Friesoythe und, wenn ja, welche?

Sehr geehrte Damen und Herren, mir ist klar, dass die Antwort auf diese Frage Zeit dauert. Es wäre aber sehr hilfreich, wenn diese Antwort in einer der nächsten Sitzungen des Planungsausschusses erfolgen könnte, da dieses Thema ja auch Auswirkungen auf zukünftige Entscheidungen haben kann. Daher sollten alle Ratsmitglieder einen gleichen Informationsstand bekommen.

Mit freundlichen Grüßen und mit der Bitte um Verständnis für mein Anliegen

Renate Geuter